

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blume - Handel & Technik (BHT) GmbH

- in der Fassung vom 1. Oktober 2005 -



Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der BHT GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Soweit der Geschäftspartner Kaufmann ist, gelten diese auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BHT GmbH; andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die BHT GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Neben- und Zusatzabreden sind nur wirksam, wenn die BHT GmbH sie schriftlich bestätigt.

1. Angebote

- 1.1 Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen die Geschäftsbedingungen der BHT GmbH zugrunde.
- 1.2 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Soweit schriftliche, individuelle Angebote seitens der BHT GmbH ausgearbeitet werden, sind diese - soweit nicht anders vereinbart - auf die Dauer von einem Monat als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind sie freibleibend.
- 1.3 Die BHT GmbH kann offenbare Angebotsfehler vor Auftragsannahme berichtigen.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen an.
- 2.2 Alle Vereinbarungen - auch Abänderungen oder Ergänzungen - bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die BHT GmbH.
- 2.3 Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.4 Erhält die BHT GmbH nach Absendung der Auftragsbestätigung oder Rechnung Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder eine entsprechende ungünstige Auskunft über sein kaufmännisches Verhalten und seine Zahlungsweise, so kann die BHT GmbH entweder die Lieferung von vorheriger Zahlung oder einer sonstigen sachgemäß erscheinenden Sicherheit abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Stornierung, Rücktritt, Warenrücknahme

- 3.1 Kommt es auf Wunsch des Käufers zur Aufhebung des Vertrages, behält sich die BHT GmbH vor, die für Transport- und Montagekosten entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen und für den nachgewiesenen Aufwand Schadenersatz zu fordern. Die Höhe des Schadenersatzes wird auf 25% des Auftragswertes des Rechnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer begrenzt.
- 3.2 Bei den für den Käufer besonders angefertigten oder speziell beschafften Waren ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- 3.3 Für Ware, die bereits beim Benutzer im Gebrauch war (Musterware), wird eine Wertminderung nach Gebrauchsüberlassung in Rechnung gestellt, die innerhalb des ersten Jahres 50 v.H.



- Fortsetzung -

des Bestellpreises, danach 70 v.H. des Bestellpreises beträgt. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

4. Lieferung

- 4.1 Der Versand der Ware erfolgt einschließlich eventuell erforderlicher Verpackung bei einem Warenwert unter 1.000,00 EUR zzgl. MwSt. ab Lager sowie bei einem Warenwert über 1.000,00 EUR zzgl. MwSt. frei Haus. Die Anlieferung erfolgt mit Fahrzeugen der BHT GmbH oder deren Vertragsspediteuren. Lkw-Anfahrt und Entladung müssen gewährleistet sein. Die BHT GmbH behält sich nach entsprechender Ankündigung vor, andere Versandarten, wie z. B. Stückgut- und Waggonversendung frei Stückgut bzw. Bahnhof des Empfängers vorzunehmen.
- 4.2 Falls der Käufer eine besondere Verpackung oder besondere Versandart wünscht, werden die auftretenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

5. Transportrisiko

- 5.1 Bei Versand durch Fahrzeug oder Vertragsspediteur der BHT GmbH geht die Gefahr der Lieferung mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über.
- 5.2 Das Transportrisiko, d. h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung, die weder der Absender noch der Empfänger zu vertreten hat, trägt die BHT GmbH, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Empfänger der BHT GmbH eine Bescheinigung des Empfängers bzw. Kunden auf dem Lieferschein oder Frachtbrief über Art und Umfang des festgestellten Transportschadens, soweit möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung unter aner kennender Gegenzeichnung durch den Frachtführer unverzüglich zur Verfügung stellt.
- 5.3 Bei Selbstabholung mit eigenen Fahrzeugen oder durch Vertragsspediteur des Käufers geht die Gefahr bei der Ausgabe der Ware in den Geschäftsräumen der BHT GmbH auf den Käufer über.

6. Lieferzeit und Lieferbedingungen

- 6.1 Die Lieferzeit wird nach Kalenderwochen festgesetzt. Der Auslieferungstag in der bestätigten Woche bleibt der BHT GmbH vorbehalten.
- 6.2 Soweit die BHT GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die sie trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichgültig ob im Werk der BHT GmbH oder bei ihren Vorlieferanten eingetreten - insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die BHT GmbH von der Lieferverpflichtung frei, ohne daß der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3. Die BHT GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.



- Fortsetzung -

7. Zahlung

- 7.1 Bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks auf Nebenplätze entfällt jede Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und für die Beibringung des Protestes. Zur Hereinnahme von Wechseln ist die BHT GmbH nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Hereinnahme von Wechseln erfolgt immer nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und erfüllungshalber unter Beibehaltung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Einlösung.
- 7.2 Der Kaufpreis ist acht Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Die Festlegung anderer Zahlungsmodalitäten bedarf der Schriftform. Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten, kommt er mit der Zahlung auch nur eines fälligen Teils der Forderung der BHT GmbH in Verzug, oder kommt bei ihm ein Wechsel- oder Scheckprotest vor, so sind die gesamten Forderungen der BHT GmbH aus diesem Geschäft und weiteren laufenden Geschäften einschließlich laufender Wechsel sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn im Falle vereinbarter Wechselhereinnahme der Käufer mit der Herausgabe des Wechsels in Verzug gerät. Die Verpflichtung zur Hereinnahme von Wechseln entfällt sodann, und die BHT GmbH hat Anspruch auf Barzahlung.
- 7.3 Die Zurückhaltung von fälligen Leistungen wegen behaupteter Gegenansprüche des Käufers und seine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer allen durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens aber Verzugszinsen in der Höhe der jeweils maßgeblichen Bankzinsen zuzüglich Provision zu vergüten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, übernimmt die BHT GmbH eine Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab Übergabe, die alle Mängel umfaßt, die ihre Ursache im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion haben. Die Gewährleistung umfaßt nicht den natürlichen Verschleiß sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (wie z. B. Aufstellung in nassen Neubauräumen, Einlagerung in feuchten Kellern oder auf Dachböden, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung und Behinderung), mutwillige Beschädigung sowie Veränderung durch Dritte entstehen.
- 8.2 Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers hergestellt werden, soweit Mängel auf diesen Konstruktionsunterlagen beruhen.
- 8.3 Die Gewährleistungshaftung tritt gegenüber Kaufleuten nur ein, wenn der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden der BHT GmbH oder ihrem Beauftragten schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück soll möglichst umgehend aus der Benutzung gezogen werden.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Gleiches gilt, wenn der Käufer selbst eigenmächtig Ausbesserungsarbeiten ausgeführt hat.

9. Mängelrügen

- 9.1 Beanstandungen erkennbarer Mängel sind von Kaufleuten innerhalb von einer Woche nach Eintreffen der Lieferung der BHT GmbH schriftlich anzuzeigen. Branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie nicht behebbare, z. B. in der



- Fortsetzung -

Natur des Holzes liegende Farbabweichungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

- 9.2 Für genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die absolute Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen kann keine Gewähr übernommen werden.
- 9.3 Bei berechtigten Beanstandungen steht der BHT GmbH das Recht zu, die Ware entweder nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Käufer steht das Recht zur Wandlung oder Minderung nur dann zu, wenn die BHT GmbH bei Vorliegen eines Mangels die Nachbesserung in angemessener Frist unterläßt oder diese nicht zur Beseitigung des Mangels führt.
- 9.4 Rücksendungen dürfen nur mit Einverständnis der BHT GmbH erfolgen. Rücksendungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Käufers.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die BHT GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Wird mit dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis i. S. des § 355 HGB - aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung - praktiziert, so behält sich die BHT GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- 10.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Vorbehaltverkäufer übergeht. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 10.3 Der Käufer tritt der BHT GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Für den Fall, daß zwischen dem Käufer und einem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis gem. § 355 HGB praktiziert wird, bezieht sich die der BHT GmbH vom Käufer im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo, sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo im Kontokorrentverhältnis Käufer - Abnehmer. Der Käufer bleibt zur Einziehung sämtlicher der BHT GmbH im voraus abgetretener Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug sowie Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen Vermögensverfalls des Käufers ist die BHT GmbH berechtigt, auf Kosten des Käufers die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die BHT GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die BHT GmbH hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch die BHT GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Die BHT GmbH ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 10.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für die BHT GmbH vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht der BHT GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt die BHT GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Werden Waren der BHT GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer Sache



- Fortsetzung -

verbunden und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer der BHT GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die BHT GmbH. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware nach der Verarbeitung weiter veräußert, so tritt der Käufer dem Lieferer die Forderung aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder Dritten schon jetzt in voller Höhe ab.

- 10.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die der BHT GmbH abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Käufer die BHT GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 10.7 Die BHT GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt.
- 10.8 Die BHT GmbH kann bei Zahlungsverzug sowie bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen Vermögensverfalls des Käufers verlangen, daß der Käufer der BHT GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Für die in Satz 1 beschriebenen Fälle behält sich die BHT GmbH vor, die erteilte Weiterveräußerungserlaubnis, die Verarbeitungserlaubnis sowie die Einzugsermächtigung in bezug auf die abgetretenen Veräußerungserlöse zu widerrufen.

11. Hardwarevertrieb und -installation

- 11.1 Die Vertriebs- und Installationsleistungen umfassen Lieferung bzw. Anschluß und Inbetriebsetzung der gelieferten Einrichtungen gemäß des vereinbarten Umfangs und beinhalten mangels anderer Absprachen insbesondere keine Leitungsverlegung, Rohr- und Kanalverlegungen, Beschaltung von Verteilern sowie die Unterweisung von Fremdfirmen. Zusätzliche Leistungen sind im Vertrag zu vereinbaren. Die Installationsleistungen gelten auch als erbracht, wenn die Inbetriebnahme unterbleibt, weil hierfür erforderliche Verbindungen zu anderen Systemen und Einrichtungen, die vom Käufer herzustellen waren, nicht rechtzeitig hergestellt wurden.
- 11.2 Bei Reparaturaufträgen werden die von der BHT GmbH als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bzw. Auftraggeber bedarf. Beträgt der prognostizierte Zusatzaufwand jedoch mehr als 10% des Kostenvoranschlages bzw. der ursprünglich angenommenen Reparaturleistung, so informiert die BHT GmbH den Auftraggeber über die zu erwartenden Zusatzkosten. Dieser entscheidet dann, ob der Reparaturauftrag weiterbestehen soll. In jedem Fall wird die BHT GmbH den bisher angefallenen Aufwand in Rechnung stellen.
- 11.3 Die BHT GmbH stellt dem Auftraggeber den Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen, insbesondere solche im Vorfeld eines Serviceauftrages, in Rechnung.



- Fortsetzung -

- 11.4 Die BHT GmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe des Gesetzes, der folgenden Bestimmungen und des sonstigen Vertragsinhalts lediglich wesentliche, die Funktionsfähigkeit der gelieferten bzw. installierten Waren sowie die Verwertbarkeit erbrachter Dienstleistungen beeinträchtigende Mängel zu beheben, sofern diese bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden. Besteht der Mangel nach dreimaliger Nachbesserung weiter, so hat die BHT GmbH das Recht zur Ersatzlieferung.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, soweit nicht durch Gesetz oder ausdrücklich für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Von diesen Absprachen unberührt bleiben etwaige längere Gewährleistungs- und Garantiefristen, welche die Hersteller Hardwareprodukten einräumen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang entsprechend Punkt 5.
- 11.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der BHT GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die durch die BHT GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Mängel, die auf vom Käufer bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. Die BHT GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückgehen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 11.7 Durch Behebung von Mängeln durch die BHT GmbH wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 11.8 Die BHT GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden nur, sofern ihr oder ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 11.9 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung, wie etwa in Bedienungsanleitungen enthalten, oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 11.10 Vor der Durchführung von Mängelbeseitigungs-, Ersatzlieferungs- und Serviceleistungen erstellt der Käufer Sicherungskopien aller von ihm genutzten Programme und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern. Die BHT GmbH übernimmt keinerlei Haftung für etwaigen Datenverlust und dessen Folgeschäden. Es besteht keine Verpflichtung für die BHT GmbH, den Käufer vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.
- 11.11 Diese Regelungen gelten nicht in den Fällen, in denen die BHT GmbH aufgrund rechtlicher Vorschriften zwingend haftet, insbesondere für Ansprüche nach Produkthaftungsrecht.

12. Softwareprodukte

- 12.1 Beim Kauf eines durch die BHT GmbH vertriebenen oder modifizierten Softwareproduktes erwirbt der Käufer einen Datenträger, die zugehörige Dokumentation – sofern vorhanden – und eine Lizenz zur Nutzung dieses Softwareprodukts gemäß der Lizenzbestimmungen des Herstellers bzw. der BHT GmbH für die Modifizierung. Bei datenträgerloser Software, die im

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
Blume - Handel & Technik (BHT) GmbH



- Fortsetzung -

Downloadverfahren zu beschaffen ist, erhält der Käufer einen personalisierten Lizenzierungsschlüssel.

- 12.2 Der Käufer erkennt diese Lizenzbestimmungen mit der erstmaligen Nutzung des Softwarepaketes an. Befinden sich die Lizenzbestimmungen außen auf der Verpackung des Softwareproduktes, so kommt die Anerkennung mit Öffnen der Verpackung zustande. Erhält der Kunde den personalisierten Lizenzierungsschlüssel zu heruntergeladener Software, liegt darin die Anerkennung der Lizenzbestimmungen. Die Softwareprodukte bleiben geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Alle von der BHT GmbH oder anderen Lizenzgebern in den webbasierten Softwareprodukten oder Internetseiten genannten Warenbezeichnungen, Markennamen und Logos dürfen nicht entfernt werden. Bei der Verwertung von gelieferten Produkten sind Schutzrechte zu beachten, die Dritten zustehen.
- 12.3 Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz, z.B. wegen Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Mangelfolgeschäden, Schäden aus unerlaubter Handlung und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, die BHT GmbH haftet wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Softwareprodukts oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere sind die Schadenersatzansprüche des Käufers, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich begrenzt oder ausgeschlossen, nur auf den unmittelbaren Schaden am gelieferten oder modifizierten Softwareprodukt und nur bis zur Höhe des ursprünglichen Kaufpreises beschränkt. Die Haftung für und der Ersatz von darüber hinaus gehenden, unabsehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bedingungen nach Punkt 10 sinngemäß.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Sitz des Lieferers.
- 13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung betrifft sowohl die internationale wie auch die örtliche Zuständigkeit.
- 13.3 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf Anwendung.

Wird gerichtsseitig die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einzelner Vertragsbestimmungen, auch durch Gesetzesänderungen, festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des gesamten Vertragswerkes oder der gültigen Lieferungs- / Zahlungsbedingungen nicht berührt, vielmehr ist die nichtige oder geänderte Bestimmung so auszulegen, wie gesetzlich möglich, dem Ziel der ursprünglichen Bestimmung folgend.